

Betreuungsrecht in der Praxis

Gerichtliche Genehmigung von Heilbehandlungsmaßnahmen

§ 1904 BGB

Juristisch gesehen stellt jede Heilbehandlung einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und ist nur zulässig, wenn der Patient selbst oder sein rechtmäßiger Vertreter eine wirksame Einwilligung erteilt hat.

Bei natürlicher Einsichtsfähigkeit des Patienten und wirksamer Einwilligung in die Heilbehandlung (nach Aufklärung), ist von der rechtlichen Seite keine weitere Veranlassung gegeben.

Ist die natürliche Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit des Patienten nicht mehr gegeben, so ist bei Heilbehandlungen ohne begründete Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens die Einwilligung des Betreuers (bei entsprechendem Aufgabenkreis) oder die Einwilligung durch den Bevollmächtigten (bei schriftlicher und ausdrücklicher Vollmacht) erforderlich.

Besteht bei einer Heilbehandlung die begründete Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden (über 1 Jahr hinaus) gesundheitlichen Schadens, so ist über die Einwilligung des Betreuers oder des Bevollmächtigten hinaus die betreuungsgerichtliche Genehmigung gemäß § 1904 BGB durch das zuständige Amtsgericht notwendig.

Vor allem bei älteren Menschen wird die Gefahr häufig durch einen labilen Gesundheitszustand verstärkt, in derartigen Fällen ist die Frage nach Behandlungsalternativen besonders wichtig.

Durch eine Gesetzesänderung seit dem 1.9.2009 ist ein Tätigwerden des Amtsgerichts als Betreuungsgericht zudem auf die Fälle beschränkt, in denen sich der Betreuer / Bevollmächtigte und der Arzt unter Maßgabe des mutmaßlichen Willen des Patienten nicht darüber einig sind, was gemacht werden soll.

Ist kein Bevollmächtigter vorhanden und noch kein Betreuer bestellt, so hat bei Heilbehandlungen nach Antrag zur Genehmigung durch den behandelnden Arzt das zuständige Amtsgericht gemäß § 1846 BGB die im Interesse des Patienten erforderlichen Maßnahmen, ggf. die Erteilung der Genehmigung, zu treffen (Ausnahme: Eilfälle, hier ist zu beachten, dass das Gericht möglicherweise ein Gutachten zur Einwilligungsfähigkeit und Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme einholen muss).